

ÜBERBAUUNGSORDNUNG CHAPPELI



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG:
(VERFAHREN GEMÄSS ART. 122 ABS. 5 BauV)

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN CHAPPELI VOM 31.05.1996

APRIL 1997

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN CHAPPELI

— geringfügige Änderungen der Überbauungsvorschriften vom 31.05.1996

Art. 1

Wirkungsbereich Die Überbauungsordnung gilt für das im Überbauungsplan punktiert umrandete Gebiet.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung Sowie die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement und der Bauzonenplan der Gemeinde Lauenen.

Art. 3

Inhalt des Überbauungsplanes

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- Lage und Abmessung der Bau- bzw. Nutzungsfelder A, B, C ~~und D~~
- Erschliessung (Zu/Vonfahrt, Wende/Lagerplatz)
- Bepflanzung

Art. 4

Nutzung

Für das Plangebiet wird folgende Nutzung festgelegt:

- a) Baufeld A dient der Erstellung einer Halle zur Lagerung von Brennholz, insbesondere von Holzschnitzeln, sowie der Einrichtung des dazugehörigen Lager- und Betriebsplatzes (zugleich Erschliessungsraum).
- b) Im Baufeld B bestehen der Verbrennungsplatz (umweltfreundliche Verbrennung von Holz, Karton, u. dgl.) und der Alteisen-sammelplatz der Gemeinde. Der Betrieb dieses Sammel- und Entsorgungsplatzes steht unter der Aufsicht des Gemeinderates, welcher für die Einhaltung geordneter und umweltgerechter Verhältnisse verantwortlich ist (Bestimmung der für den Betrieb verantwortlichen Personen oder Träger. Umzäunung usw.). Verbrannt werden dürfen natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier. Das Verbrennen aller übrigen Abfälle ist verboten (vgl. Art. 4 des Lufthygienegesetzes vom 16. September 1989).

c) Baufeld C dient der Platzierung eines Containers auf einer Betonplatte mit Stützmauer, sowie der Erstellung der dazugehörigen Rampe.

~~d) Im Baufeld D gelten die Nutzungsvorschriften gemäss Art. 42 und 43 GBR.~~

Art. 5

Baupolizeiliche Bestimmungen

Soweit die baupolizeilichen Masse nicht bereit im Überbauungsplan festgelegt sind, gelten folgende Vorschriften:

Maximale Gebäudehöhe Baufeld A (Art. 26 GBR): 8.0 m

Baufeld C: Für die Lage und Abmessung der Bauten und Anlagen, ist die Baubewilligung vom 10.08.1994 massgebend.

~~Baufeld D: Gemäss Art. 45 GBR.~~

Im Baufeld A dürfen keine Bauteile (auch nicht Vordächer) über die Baufeldbegrenzung hinausragen. Zwischen der Holzschnitzelhalle und der Parzellengrenze auf der Ost- und Südseite darf keinerlei Material abgelagert werden.

Das Plangebiet wird der Empfindlichkeitsstufe IV gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 43 zugeordnet. Die Verarbeitungszeit ist so festzulegen, dass keine unzumutbaren Störungen für die Nachbarschaft oder die Öffentlichkeit entstehen. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6

Architektonische Gestaltung

Die Gesamtanlage ist als bauliche Einheit zu gestalten. Es gelten folgende besondere Bestimmungen:

Baufeld A: Die Holzschnitzelhalle ist aus Holz und mit einem Satteldach versehen zu erstellen.

~~Baufeld D: Gemäss Art. 44 GBR.~~

Art. 7

Umgebung

¹ Umgebungsgestaltungsplan

Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 14.1 BewD). Im Umgebungsgestaltungsplan muss mindestens folgendes geregelt sein:

- Terrainveränderungen, Böschungen, Stützmauern

– Bepflanzung

²Hecken, Sträucher

Die im Überbauungsplan festgelegte neue Bepflanzung ist geschützt. Sie ist dem Baufortschritt entsprechend anzupflanzen und dauernd zu erhalten. Es dürfen nur standortgemässe, einheimische Pflanzen verwendet werden.

Art. 8

Forstliche Belange ¹ Bauten in Waldesnähe

Die Baufeldbegrenzung A gilt gleichzeitig als Waldabstandslinie für Hauptbauten, welche weder ständig bewohnt noch als ständige Werkstätte benutzt werden. Die Bauherrschaft hat anlässlich der Einreichung der Baugesuche das Formular für Bauten in Waldesnähe zu unterzeichnen und beizulegen.

² Holz- und Materiallager innerhalb des Waldabstandes

Geordnete Holz- und Materiallager im Sinne der Nutzungsbestimmungen sind in der dafür vorgesehenen Lagerfläche auch innerhalb des Waldabstandes zugelassen.

³ Schutz des Waldes

Der Wald darf weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Anlagen beeinträchtigt werden. Er ist gegen die Werk- und Lagerflächen mit einem festen Zaun zu schützen.

⁴ Waldbewirtschaftung

Die im Überbauungsplan festgelegte Erschliessungsstrasse dient auch als Bewirtschaftungsstrasse für den Wald in ihrem Einzugsgebiet (Holzabfuhr usw.).

Art. 9

Revision der Überbauungsvorschriften Für die Revision der Überbauungsvorschriften gelten die Bestimmungen des kant. Baugesetzes.

Art. 10

Inkrafttreten Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom	14.09.1995 / 07.03.1996
Publikation im Amtsblatt vom	12.04.1996 / im Amtsanzeiger vom 12.04.1996
Öffentliche Auflage vom	15.04.1996 bis am 14.05.1996
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-
Beschlossen durch den Gemeinderat am	29.03.1996
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Lauenen am	31.05.1996

GENEHMIGUNGSVERMERKE

(GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG)

Publikation im Amtsblatt vom	04.04.1997 / im Amtsanzeiger vom 04.04.1997
Öffentliche Auflage vom	04.04.1997 bis am 05.05.1997
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-
Beschlossen durch den Gemeinderat am	12.05.1997

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. R. Jungi

Gez. A. Kappeler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Der Gemeindeschreiber:

Lauenen, den 12.05.1997

Gez. A. Kappeler

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. März 1998